# Verordnung

#### über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Gemeinde Schladen-Werla

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. S. 9) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 16.07.2014 folgende Verordnung erlassen:

## § 1

## Pflicht zum Anbringen der Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern auf deren Kosten mit der von der Gemeinde Schladen-Werla festgesetzten Hausnummer zu versehen. Eigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.
- (2) Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksstellen, so handelt es sich um selbstständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.

#### § 2

#### Art der Hausnummernschilder und der Anbringung

- (1) Es sind in jedem Fall wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (2) Das Nummernschild muss stets in einem gut sichtbaren und lesbaren Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.
- (3) Die Hausnummernschilder sind in einer Höhe von 2 bis 3 m neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich dieser an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss das Nummernschild an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Ecke, angebracht werden.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße eingeschlossen, so ist das Nummernschild an der Einfriedung neben dem Eingang oder der Einfahrt anzubringen.

#### Fristen

- (1) Die Gemeinde Schladen-Werla teilt den Grundstückseigentümern die Hausnummer mit.
- (2) Die Nummernschilder müssen an den Gebäuden innerhalb einer Frist von zwei Monaten angebracht werden, nachdem das Gebäude in Benutzung genommen worden ist. Für die erstmalige Vergabe von Hausnummern gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

### § 4

## Entfernungsverbot

- (1) Es ist nicht gestattet, die Hausnummernschilder zu beseitigen, ohne Genehmigung der Gemeinde eine Änderung vorzunehmen oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Bei einer Änderung der bisherigen Hausnummer darf das alte Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass es noch lesbar bleibt.

### § 5

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.

#### § 6

#### Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Schladen, den 18.07.2014

Der Bürgermeister

